

stehen! Nur auf diese Weise kommt die Jagd auf den Rechtsboden. Ich meine den Rechtsboden, der in der Brust des freien Menschen wurzelt. Allein dieses Befugniß der Nothwehr, wenn es von jedem Einzelnen ausgeübt werden sollte und dürfte, würde die nachtheiligsten Folgen mit sich bringen, es würde Unordnungen aller Art veranlassen. Das ist auch mit ein Grund, weshalb die Minorität überhaupt und ganz von der Ablösung absehen zu müssen glaubt. Aber es giebt schon noch Mittel und Wege, diese nachtheiligen Folgen und Unordnungen zu vermeiden. Das Gesetz muß die Grenzen der Nothwehr so bezeichnen, daß weder der Jagdeigenthümer beeinträchtigt, noch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Ist dieses möglich, und es ist es, so ist dadurch auch die Möglichkeit eines Schutzes, der Nothwehr gegen wilde Thiere wegen Beeinträchtigung des Eigenthums gegeben, eben so wie das Recht der Nothwehr gegen in das Eigenthum eines Dritten einfallende Menschen. Ich glaube, daß die Vorsehrungen hierzu sehr leicht sind. Wenn in den Gemeinden einem anzustellenden und zu verpflichtenden Manne der Auftrag gegeben wird, den Schutz gegen das zu Schaden gehende Wild im Auftrage sämmtlicher Grundstücksbesitzer auszuüben, so können Unordnungen und Fährlichkeiten gar nicht vorkommen, wenigstens nicht mehr, als wenn die Herren auf die Jagd gehen. Es würde dies natürlich nur facultativ sein. Es muß nicht jede Gemeinde einen solchen Mann haben, der in ihrem Namen das Recht der Nothwehr gegen das Wild ausübt, sondern es würde nur jeder Gemeinde freigestellt sein. Die Gemeinden, innerhalb deren Fluren es keine Wildschäden giebt, werden keine Wildschützen anstellen. Wo sie aber in dem Falle sind, das Recht der Nothwehr gegen wilde Thiere auszuüben, da wird sich wohl kein Bedenken finden, den Gemeinden dieses Recht zu gestatten, denn es gebührt ihnen von Gott und Rechts wegen. Ich möchte wissen, wer es ihnen wehren sollte und wo es in der Gesetzgebung verboten ist. Sobald im Falle der Nothwehr das zu Schaden gehende Wild erlegt worden ist, muß solches dem Jagdeigenthümer sofort angezeigt werden, und dieser hat das Recht, sich seines Eigenthums zu bemächtigen, das Wild an sich zu nehmen. Wenn ein solcher Beauftragter ein öffentlich angestellter und verpflichteter Diener ist, so wird, wie gesagt, von Unordnung nicht die Rede sein; denn sonst müßte man auch von jeder andern Polizei- und Rechtsausübung Unordnung befürchten. Der Wildschutz, wie ich den Beauftragten nennen will, dürfte sich nicht aus den Marken des Bezirks begeben, und jede Verletzung der ihm vorgezeichneten Schranken wäre eine Verletzung des Dienstes und hiernach criminalrechtlich zu bestrafen. Wenn man von Wildschäden redet, darf man freilich nicht diejenigen Gegenden zum Maßstabe nehmen, in welchen, wie von einem Abgeordneten gesagt worden ist, ein Häschen zu einer Seltenheit gehört, sondern man muß diejenigen Gegenden vor Augen haben, wo Hirsche, Rehe und Hasen in Menge vorhanden sind, und daß es wirklich noch solche Gegenden im Vaterlande giebt, das wissen bloß diejenigen nicht, welche sich nicht danach umgesehen haben. Daß aber die Entschädigung, wie sie bis jetzt zu erlangen war, keine volle ist, geht daraus hervor, daß das zehnte

Mal die beschädigten Grundstücksbesitzer es gar nicht der Mühe werth halten, auf Entschädigung anzutragen. Daher kommt es auch, daß, was die fisciatische Jagd anlangt, im Budget dafür nicht viel ausgesetzt ist. Ich habe selbst ein Beispiel in meiner Erfahrung, wo die Entschädigungssumme für Wildschäden gar bedeutend hätte ausfallen können. Wir haben es aber unterlassen. Ich meine die Stadtgemeinde zu Zwickau. Diese besitzt im Obergebirge einen ziemlich großen Wald, der Burkhardswald genannt. Dort werden alljährlich große Anpflanzungen gemacht, und alle Jahre werden dieselben vom Wilde vernichtet. Der Schaden, der dadurch verursacht wird, beläuft sich auf Tausende. Wir haben aber dessenungeachtet einen Anspruch auf Entschädigung nicht gemacht, weil die Erfahrung lehrt, daß zuletzt wenig herauskommt. Wenigstens steht die Entschädigung zum wirklichen Schaden in keinem gerechten Verhältniß. Wir haben aber einen andern Weg eingeschlagen; und es ist sehr zu bedauern, daß dieser oft vergeblich eingeschlagen wird; wie es auch uns passiert ist. Denn obschon die Stadtgemeinde zu Zwickau für dieses ansehnliche Waldgrundstück einen eignen befähigten Förster angestellt hat, welcher in dem im Walde befindlichen Forsthaus wohnt, der gewiß die Jagd waidmännisch ausüben würde, so sind wir doch mit unserm Gesuche, uns die Jagd in diesem Waldgrundstücke in Zeit- oder Erbpacht zu überlassen, abgewiesen worden. Wenn es wirklich in der Absicht der Staatsregierung liegt, in dieser Beziehung so viel als möglich nachzuhelfen, so muß es freilich Wunder nehmen, daß in einem solchen prägnanten Falle gerade das Gegentheil geschieht. Nach mehrmaligem Sollicitiren haben wir endlich nach länger als Jahr und Tag eine abschlägliche Antwort erhalten, aber auch dann ohne Beifügung von Gründen. Das wollte ich nur beiläufig deshalb erwähnen, weil es ein Beweis ist, daß die Regierung nicht jede, ja nicht einmal die durch höchste Dringlichkeit herbeigeführte Gelegenheit beruht, um entweder die Jagd erbpachtweise auszuthun oder in Zeitpacht zu geben, um solch auffälliger Beeinträchtigung des Eigenthums abzuwehren. Wenn ich nun auf den Schutz zurückkomme, wie ihn der Grundeigenthümer gegen das Wild in Anspruch zu nehmen berechtigt sein muß, wenn er gegen das Wild nicht schlechter gestellt sein soll, als gegen Menschen, so erlaube ich mir nunmehr einen förmlichen Antrag zu stellen, weil davon in den Anträgen der Deputation nichts vorkommt. Er soll zur Bervollständigung des Deputationsantrags wegen der Wildschäden dienen. Ich würde also beantragen, daß zu den Vorschlägen der Deputation noch folgender hinzukäme: „Daß die wegen der Wildschäden beantragten gesetzlichen Bestimmungen auch auf solche zu erstrecken, durch welche den Grundbesitzern ein wirksamer Schutz gegen den Schaden des Wildes gestattet wird, wobei im Allgemeinen davon auszugehen, daß den Gemeinden gestattet sei, durch anzustellende und zu verpflichtende Wildschützen in Auftrag der Grundbesitzer den Schutz gegen das zu Schaden gehende Wild äußersten Falls durch dessen Erlegung auszuüben.“ Man braucht sich über die weitere Modalität jetzt noch nicht auszu-